



# **GEMEINDE WELSCHENROHR - GÄNSBRUNNEN**

## **Wohnbauförderungs- reglement**

Reglement über die Förderung des Wohnungsbaus durch die Gemeinde Welschenrohr-Gänsbrunn vom 13. Dezember 2021

## § 1

**Zweck** Die Gemeinde Welschenrohr-Gänsbrunnen fördert in Ergänzung zu den Massnahmen des Bundes nach dem Wohnbauförderungsgesetz vom 21. März 2003 sowie allfälligen kantonalen Massnahmen den Wohnungsbau und die Altbauerneuerung in der Gemeinde Welschenrohr-Gänsbrunnen.

## § 2

**Massnahmen** Die Förderung erfolgt im Rahmen der gemäss § 8 bewilligten Kredite durch die Gewährung von Darlehen an natürliche Personen, die in der Gemeinde Welschenrohr-Gänsbrunnen selbstbewohntes Wohneigentum erstellen oder erwerben.

Für Umbauten mit einem Investitionsvolumen von mind. CHF 250'000.00 wird natürlichen Personen, die in der Gemeinde Welschenrohr-Gänsbrunnen selbstbewohntes Wohneigentum unterhalten, im Rahmen der gemäss § 8 bewilligten Kredite ein Darlehen gewährt.

Die Darlehen werden unter Vorbehalt von § 6 zinslos gewährt und sind grundpfändlich zu sichern.

## § 3

**Gesuche** Gesuche um Ausrichtung von Darlehen sind an die Gemeindeverwaltung zuhanden des Gemeinderates zu richten.  
Das Gesuch ist innert einem Jahr nach dem Handänderungsakt (Nutzen und Gefahr) zu stellen.

## § 4

**Entscheid** Der Gemeinderat entscheidet im Einzelfall abschliessend.

## § 5

**Laufzeit des Darlehens** Die Laufzeit für ein zinsloses Darlehen beträgt 10 Jahre. Nach Ablauf dieser Frist ist das Darlehen zum Satz von 5% zu verzinsen und innert 10 Jahren zurückzuzahlen. Die Rückzahlungsmodalitäten werden in Absprache mit der Gemeindeverwaltung festgelegt.

## § 6

**Darlehenshöhe** Das Darlehen beträgt höchstens 5% der anrechenbaren Investitionskosten gemäss Bauabrechnung, im Maximum CHF 25'000.00.

§ 7

Wegfall der  
Berechtigung      Erfolgt vor der Rückzahlung des Darlehens eine Handänderung oder wird das Wohneigentum nicht mehr selbstbewohnt, so ist das Darlehen sofort zur Rückzahlung fällig.

§ 8

Finanzierung      Für die Förderungsmassnahmen gemäss diesem Reglement bewilligt die Gemeindeversammlung jeweils auf Antrag des Gemeinderates einen Rahmenkredit.

§ 9

Inkrafttreten      Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung am 01. Januar 2022 in Kraft.

Die Änderungen bei § 2 treten nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung am 26. Februar 2024 in Kraft.

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung am 13. Dezember 2021

Die Gemeindepräsidentin:  
Sig. Theres Brunner

Die Gemeindeschreiberin:  
sig. Beatrice Fink

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung am 26. Februar 2024

Die Gemeindepräsidentin

Theres Brunner



Die Gemeindeschreiberin

Jasmin Jakob